

Satzungen

Vorbemerkung: Die in diesen Satzungen verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

1. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name und Sitz, Staatsaufsicht

1 Unter dem Namen "Regionalplanungsverband Oberes Freiamt" (nachstehend Repla genannt) besteht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss den §§ 74 - 82 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978 und den §§ 11 und 12 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993.

2 Die Repla hat ihren Sitz am Wohnort des Präsidenten.

3 Die Repla untersteht der Staatsaufsicht nach den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung und des Baugesetzes.

§ 2 Zweck

1 Die Repla erarbeitet im Sinne von § 11 BauG die regionalen Grundlagen für die kantonalen Planungen und sorgt dafür, dass die Gemeinden ihre Planungen innerhalb der Region oberes Freiamt aufeinander abstimmen. Sie berücksichtigt dabei die Planungsgrundlagen und die kommunalen Planungen der Nachbarregionen.

2 Die Repla berät und unterstützt die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Gemeinden können dem Verband kommunale Aufgaben - insbesondere aus den Bereichen Raumplanung, Umweltschutz, Natur- und Heimatschutz, Erschliessung, Schulplanung sowie Ver- und Entsorgung - übertragen, sofern es sich dabei um solche von überkommunaler oder regionaler Bedeutung handelt.

3 Die Repla erarbeitet Stellungnahmen zu kantonalen und eidgenössischen Erlassen und Vorhaben, soweit diese die Region betreffen.

2. Mitgliedschaft und Organe

§ 3 Mitgliedschaft

1 Der Repla gehören die Gemeinden Abtwil, Aristau, Auw, Beinwil, Benzenschwil, Besenbüren, Bettwil, Boswil, Bünzen, Buttwil, Dietwil, Geltwil, Hermetschwil, Kallern, Merenschwand, Mühlau, Muri, Oberrüti, Rottenschwil und Sins an.

2 Über den Beitritt weiterer Gemeinden entscheidet die Abgeordnetenversammlung. Der Regierungsrat ist davon in Kenntnis zu setzen.

3 Die Gemeinden können Mitglieder mehrerer Planungsverbände sein (Doppelmitgliedschaft).

§ 4 Organe

Organe der Repla sind:

- a) die Abgeordnetenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

§ 5 Abgeordnetenversammlung

1 Jede Gemeinde wählt zwei Abgeordnete. Davon muss mind. einer Mitglied des Gemeinderates sein. Bei Verhinderung eines Abgeordneten zur Teilnahme an der Abgeordnetenversammlung bestimmt die Verbandsgemeinde einen Stellvertreter, der damit stimmberechtigt ist. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und entspricht derjenigen der Gemeinderäte. Die Abgeordneten sind verpflichtet, aktiv in der Repla mitzuwirken und bei Bedarf in Kommissionen und Arbeitsgruppen mitzuarbeiten.

2 Ein Vertreter des kantonalen Baudepartementes und die Planungsfachleute sowie weitere Fachvertreter nehmen an den Versammlungen mit beratender Stimme teil.

3 Die Abgeordnetenversammlung beschliesst über:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten und des Vizepräsidenten
- b) die Wahl der Kontrollstelle
- c) den Voranschlag
- d) den Gemeindebeitrag
- e) den Jahresbericht
- f) die Jahresrechnung
- g) das Jahresprogramm
- h) den Beitritt und den Austritt von Gemeinden
- i) weitere Geschäfte, die ihr der Vorstand unterbreitet.

4 Die Abgeordnetenversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Eine ausserordentliche Abgeordnetenversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Verbandsgemeinden schriftlich, unter Angabe des Grundes, verlangen. Die Einberufung erfolgt wenigstens 20 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden und Zustellung der Unterlagen an die Vorstandsmitglieder und die Verbandsgemeinden.

5 Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Gemeinden vertreten ist. Für Beschlüsse gilt das einfache Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr.

6 Die Verhandlungen der Abgeordnetenversammlung sind öffentlich.

§ 6 Vorstand

- 1 Der Vorstand ist das Verwaltungs- und Vollzugsorgan der Repla. Er beschliesst über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Abgeordnetenversammlung übertragen sind.
- 2 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Die Mehrheit des Vorstandes hat aus Abgeordneten, die gleichzeitig Gemeinderäte sind, zu bestehen. Dem Vorstand darf nicht mehr als ein Vertreter pro Gemeinde angehören.
- 3 Die Amtsdauer entspricht derjenigen der Gemeinderäte. Sie endet bzw. beginnt an der ersten Abgeordnetenversammlung nach den Gesamterneuerungswahlen der Gemeinderäte.
- 4 Eine Vertretung des kantonalen Baudepartementes nimmt von Amtes wegen und die beauftragten Planungsfachleute sowie weitere Mitarbeitende nehmen auf Einladung des Vorstandes an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- 5 Für die Verhandlungsfähigkeit des Vorstandes bedarf es der Präsenz von mind. der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes. Für Beschlüsse gilt das einfache Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Sie sind zur Stimmabgabe verpflichtet (Stimmzwang). Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 6 Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen. Er ist wenigstens mit einem Vorstandsmitglied in der jeweiligen Arbeitsgruppe vertreten.

§ 7 Kontrollstelle

- 1 Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet dem Vorstand zuhanden der Abgeordnetenversammlung Bericht und Antrag.
- 2 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Abgeordnete, Mitglieder des Vorstandes und für die Repla sonst tätige Personen sind nicht wählbar. Die Amtsdauer entspricht derjenigen der Gemeinderäte.

3. Rechte der Stimmberechtigten

§ 8 Information, Antrags- und Auskunftsrecht der Stimmberechtigten

- 1 Die Einladung mit der Traktandenliste zu den Abgeordnetenversammlungen und deren Beschlüsse sind von den Verbandsgemeinden in ihren Publikationsorganen zu veröffentlichen.
- 2 Die Einwohner der Verbandsgemeinden können zuhanden des Vorstandes Anträge stellen und Auskunft über die Geschäfte der Repla verlangen. Der Vorstand erteilt die erforderlichen Auskünfte und beschliesst, ob ein Antrag der Abgeordnetenversammlung unterbreitet wird.
- 3 Jahresbericht, Budget und Rechnung werden bei den Verbandsgemeinden öffentlich aufgelegt.

§ 9 Beschwerderecht

Gegen Entscheide und Verfügungen der Abgeordnetenversammlung und des Vorstandes kann gemäss §§ 105 ff des Gemeindegesetzes Beschwerde geführt werden.

4. Finanzierung, Haftung, Austritt und Auflösung

§ 10 Finanzierung und Haftung

- 1 Die Verbandsgemeinden bezahlen jährlich einen Gemeindebeitrag nach Massgabe ihrer Einwohnerzahlen per 1. Januar des Rechnungsjahres.
- 2 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Gemeindeanteile werden am 30. Juni des Rechnungsjahres zur Zahlung fällig.
- 3 Für die Verbindlichkeiten der Repla haften das Verbandsvermögen und subsidiär die Verbandsgemeinden im Verhältnis zu ihren Kostenanteilen.
- 4 Gemeinden, die gleichzeitig einem anderen Planungsverband angehören (Doppelmitglieder) bezahlen die Hälfte. Die Planungsverbände koordinieren die Arbeit untereinander und bestimmen in Fällen, wo beide Verbände für die Doppelmitgliedsgemeinde das gleiche Geschäft behandeln, den ausführenden Verband.
- 5 Für besondere Geschäfte, die hauptsächlich einzelnen Verbandsgemeinden dienen, kann der Vorstand in Absprache mit der betroffenen Gemeinde einzelfallweise einen höheren Beitrag vereinbaren

§ 11 Austritt einer Verbandsgemeinde

- 1 Ein Austritt einer Gemeinde ist nur aus wichtigen Gründen (§ 82 Abs. 1 Gemeindegesetz) und nach fünfjähriger Zugehörigkeit möglich, sofern dadurch das Fortbestehen der Repla oder die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht verunmöglicht oder übermässig erschwert wird. Ein Austritt kann nur auf Ende eines Rechnungsjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren erfolgen.
- 2 Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf das Vermögen der Repla. Für Verbindlichkeiten der Repla aus der Zeit der Mitgliedschaft bleibt ihre Haftung erhalten.

§ 12 Auflösung der Repla

- 1 Die Repla kann sich nur auflösen, wenn ihr Zweck unerfüllbar oder hinfällig geworden ist oder wenn ein besser geeigneter Rechtsträger an ihre Stelle tritt. Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Mehrheit der zuständigen Gemeindeorgane und des Regierungsrates.
- 2 Der Vorstand führt die Liquidation durch. Ein Überschuss wird auf die Verbandsgemeinden im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl im Zeitpunkt der Rechtskraft des Auflösungsbeschlusses verteilt.

5. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten, Aufhebung der bisherigen Satzungen und Satzungsänderungen

- 1 Diese Satzungen treten nach Annahme durch die Verbandsgemeinden mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieser Satzungen werden jene vom 3. Mai 1985 / 22. Mai 1990 aufgehoben.

3 Über Änderungen der Satzungen entscheidet die Abgeordnetenversammlung. Für Zweckänderungen und Änderungen in den Vertretungsverhältnissen der Gemeinden an der Abgeordnetenversammlung (§ 5 Abs. 1) und des Vorstandes (§ 6 Abs. 2) sowie für Änderungen, die finanzielle Mehrbelastungen zur Folge haben, ist zusätzlich die Zustimmung der Gemeinderäte von mindestens drei Viertel der Mitgliedsgemeinden erforderlich.

§ 14 Übergangsbestimmung

Die unter den alten Satzungen gewählten Organe bleiben bis zum Ablauf der Amtsdauer gemäss neuen Satzungen im Amt.

Genehmigungsvermerke: